

Hamburger Erklärung zur Stiftungsrechtsreform anlässlich der Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts 2020*

Im September 2020 hat das BMJV den „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts“ vorgelegt. Die Stellungnahmen der Verbände sind durchweg kritisch. Dem schließen wir uns an.

A. Keine komplette Neufassung der §§ 80 ff. BGB

Eine zukunftsweisende Stiftungsrechtsreform ist überfällig. Die Unterschiede in den Landesstiftungsgesetzen hinsichtlich der Regelungen über die Vermögensanlage, die Änderungsbefugnisse von Organen und Behörden und über die Zu- und Zusammenlegung von Stiftungen sind sachlich nicht gerechtfertigt und werfen die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der vom Bundesrecht abweichenden Vorschriften auf. Der Ausgangspunkt des Referentenentwurfs, das Stiftungszivilrecht abschließend bundesrechtlich zu regeln, ist daher positiv zu bewerten. Dafür ist es jedoch nicht erforderlich, fast das gesamte Stiftungszivilrecht mit vielen neuen Begriffen in 36 neuen Paragraphen umzuschreiben, seine Verzahnung mit dem Vereinsrecht weithin aufzugeben und – überwiegend ohne Übergangsregelung – eine Vielzahl neuer Regeln einzuführen, die niemand gefordert hat.

B. Pluspunkte

Das noch länger geforderte Stiftungsregister ist zwar vorgesehen. Es soll aber beim Bundesamt für Justiz geführt werden, was dem Gebot des Verwaltungsvollzugs durch die Länder in verfassungswidriger Weise widerspricht (*Kämmerer/Rawert*, npoR 2020, S. 273 ff.). Auch ist die vorgeschlagene Publizitätswirkung von Eintragungen (§ 82d BGB-E) unklar.

C. Kritikpunkte

Kritisch ist die erhebliche Einschränkung der Stifterautonomie und der Flexibilität der Stiftungsverwaltung zu sehen, die sich durch den gesamten Entwurf zieht:

- Verbrauchsstiftungen sind nur noch mit einer festen Zeitdauer zulässig, innerhalb der sie ihr Vermögen vollständig verbrauchen müssen (§§ 80 Abs. 1 S. 2, 81 Abs. 2 BGB-E).
- Stiftungssatzungen dürfen von den Vorschriften des Gesetzes lediglich dann abweichen, wenn dies ausdrücklich gestattet ist (§ 83 Abs. 2 BGB-E); selbst Ergänzungen, die dem Gesetz nicht widersprechen, sind – vergleicht man den Entwurf mit § 23 Abs. 5 AktG – wohl nicht erlaubt.
- Künftig soll es allein auf den historischen, nicht mehr auf den mutmaßlichen Stifterwillen ankommen (§ 83 Abs. 3 BGB-E), wodurch Stiftungen – zumal im Zusammenwirken mit den übrigen Regeln des Entwurfs – erheblich unflexibler werden.

* Die Hamburger Erklärung zur Stiftungsrechtsreform wurde unter den rund 160 Teilnehmern der Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts zur Abstimmung gestellt. Hierzu äußerten sich 45 Teilnehmer online im Chat oder per E-Mail ausdrücklich. Davon stimmten 86,7 % der Hamburger Erklärung zu, wohingegen 13,3 % sich zwar der Kritik anschlossen, aber auf weitreichende Änderungen im Gesetzgebungsverfahren hoffen. Letzterer Ansicht liegt die Befürchtung zugrunde, dass es sonst möglicherweise gar keine Stiftungsrechtsreform gibt. Die weit überwiegende Mehrheit lehnt hingegen eine Reform einer Reform auf Basis des Referentenentwurfs ab.

- Die Vorschriften über das Stiftungsvermögen und seine Verwaltung (§§ 83b f. BGB) sind hochkompliziert und schwer verständlich.
- Der Stiftungszweck darf nur noch mit den Nutzungen des Grundstockvermögens erfüllt werden, nach dem Wortlaut von § 83c Abs. 1 S. 1 BGB-E also nicht mehr mit Zuwendungen!
- Auch Umschichtungsgewinne dürfen grundsätzlich nicht mehr zur Zweckverfolgung, ja nicht einmal mehr zur Kapitalerhaltung eingesetzt werden, sondern erhöhen gem. § 83b Abs. 2 S. 2 BGB-E das Grundstockvermögen.
- Die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung kommt nur bei endgültiger Unmöglichkeit der Zweckerfüllung in Betracht (§ 85 Abs. 1 S. 3 BGB-E). Auch sonst sind die Vorschriften über Satzungsänderungen sehr restriktiv.
- Das gilt auch für die insgesamt neun (!) Vorschriften zur Zu- und Zusammenlegung von Stiftungen. Sie sind derart eng gefasst, dass solche Vorhaben noch schwieriger umzusetzen sein werden als bisher (s. insb. §§ 86 f. BGB-E).
- Das seit zwei Jahrzehnten vorgeschlagene Recht des Stifters auf Änderung der Satzung „seiner“ Stiftung wird noch immer nicht eingeführt.
- Positiv zu werten ist die Klarstellung einer haftungsmildernden Business Judgment Rule für Stiftungsorgane. Die Regelung sollte Vereinen aber ebenso zugutekommen. Ausweislich der Begründung soll sie jedoch nicht für allzu risiko- und damit aber potentiell ertragreiche Vermögensanlagen gelten und ist für Stiftungen damit weitgehend nutzlos.

D. Schaden für das gesamte Stiftungswesen

In dieser Fassung darf der Entwurf nicht umgesetzt werden. Er würde zu einem erheblichen Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht führen und die Reformhoffnungen auf Jahrzehnte hinaus zunichtemachen. Bereits bestehende Stiftungen würden quälender Rechtsunsicherheit und einer von Behörde zu Behörde abweichenden Praxis ausgesetzt. Der Anspruch auf Anerkennung künftiger Stiftungen würde durch die vielen, oft unklaren Ge- und Verbote ausgehöhlt und Stiftungswillige mithin vermehrt auf Ersatzformen ausweichen.

Wir bezweifeln, dass man den Entwurf durch punktuelle Änderungen retten kann; denn das Gesamtkonzept stimmt nicht. Aufbauend auf den Erkenntnissen des ersten Berichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sollte daher ein ganz neuer Vorschlag erarbeitet werden. Dafür gibt es Vorarbeiten (sog. Professorenentwurf, ZIP 2020, Beilage zu Heft 10).

Hamburg, der 13.11.2020

Arnd Arnold, Ulrich Burgard, Dominique Jakob, Gregor Roth, Birgit Weitemeyer